

29 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968)

Durch vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen die bisher im Wege der Rechtsüberleitung geltenden Bestimmungen des Deutschen Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 durch eine Neukodifikation ersetzt werden, die auf dem Sektor der Elektrizitätswirtschaft seit 1945 eingetretenen Entwicklung Rechnung trägt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den gegenständlichen Gesetzesbeschuß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 13. Feber 1968 einer Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 13. Feber 1968

S t e i n b ö c k
Berichterstatter

R ö m e r
Obmann